

Beitrags- ordnung

in der Fassung vom 30.03.2019



Fachverband Russisch
und Mehrsprachigkeit

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie etwaige Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, etwaiger Gebühren und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge gemäß § 3 dieser Ordnung werden ab dem Jahr erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

B.-klasse	Mitgliedsform	Beitrag in €
01	Einfaches Mitglied	30,00 p.a.
02	Rentner und Pensionäre	20,00 p.a.
03	Referendare und Lehramtsanwärter	15,00 p.a.
04	Studierende	10,00 p.a.
05	Unterverband (je Mitglied)	6,00 p.a.
06	Sonstige Vereine	variabel

- (1) Die ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklassen 02 - 04 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen bis spätestens 30.06. jährlich bei den Beitragsklassen 03 – 04 und einmalig bei der Beitragsklasse 02 nachgewiesen werden.
- (2) Bei verspäteter Zusendung der Nachweise kann keine Ermäßigung gewährt werden.
- (3) Der Schatzmeister entscheidet über die Einstufung gemäß dieser Beitragsordnung.
- (4) Eine Ermäßigung gemäß Beitragsklasse 02 gilt ab dem Kalenderjahr, ab welchem der Grund ihrer Erlangung mindestens ein halbes Kalenderjahr vorliegt.
- (5) Ermäßigungen der Beitragsklassen 03 – 04 gelten jeweils für ein Kalenderjahr, wenn der Grund der Ermäßigung mindestens ein halbes Kalenderjahr vorliegt.
- (6) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 – 04.
- (7) Unterverbände melden bis zum 15.07. zur Rechnungsstellung die Anzahl ihrer Mitglieder mit Stand vom 30.06. an den Schatzmeister.
- (8) Der Beitrag für sonstige Vereine wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Gesamtverband Moderne Fremdsprachen e.V. (GMF) sowie die Internationale Assoziation der Lehrenden der russischen Sprache und Literatur (MAPRYAL).

- (10) Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine SEPA-Lastschrift zum 15.09. eines jeden Jahres eingezogen, insofern kein anderes Datum in der Pre-Notification zum SEPA-Lastschriftmandat benannt wurde.
- (11) Nicht zulasten des Vereins gehende Gebühren u.a. infolge von Rückbuchungen im Zuge einer SEPA-Lastschrift, die durch die die Lastschrift durchführende Bank erhoben werden, müssen vom jeweiligen Mitglied unverzüglich beglichen werden.
- (12) Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge per Überweisung bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 1,00 zu zahlen.
- (13) Bei Verzug wird einmalig eine Zahlungserinnerung elektronisch verschickt. Im Falle eines weiterhin ausstehenden Zahlungseingangs erfolgt der Versand einer ersten Mahnung ebenfalls auf elektronischem Wege, einer zweiten Mahnung postalisch.
- (14) Bei der zweiten Mahnung werden Mahngebühren in Höhe der notwendigen Auslagen (Briefporto) erhoben.
- (15) Da der Vereinseintritt (rückwirkend) zum 1. Januar erfolgt, sind ungeachtet des Datums der Unterzeichnung des Mitgliedsantrags die vollen Beitragssätze zu zahlen. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
- (2) Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

- (1) Der Verein unterhält bei der Berliner Sparkasse (BIC: BELADEVXXX) unter der IBAN DE49 1005 0000 0190 5067 84 sein Vereinskonto.
- (2) Überweisungen zugunsten des Vereins sind ausschließlich auf das genannte Konto zu tätigen.

§ 6 Vereinsaustritt

Bei Austritt wird der volle Beitragssatz des Austrittsjahres erhoben.

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 30.03.2019 in Kraft.

Bochum, den 30.03.2019